
WASSERREGLEMENT RIGI

(vom 6. Dezember 2013)

Die Bezirksgemeindeversammlung von Gersau erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 1 Bst. 1 Bst. b und I des Gemeindeorganisationsgesetz vom 29. Oktober 1969, folgendes Reglement über die Wasserversorgung Rigi (WVR)

I. Grundsätze

Art. 1 Gegenstand des Reglements und Rechtsnatur der Wasserversorgung

Das vorliegende Reglement regelt die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser durch den Bezirk Gersau im Gebiet Rigi Scheidegg und Rigi Burggeist. Die Wasserversorgung (nachstehend WVR) bildet eine unselbständige Anstalt des Bezirkes Gersau.

Art. 2 Lieferpflicht

¹ Die WVR ist innerhalb des Perimeters der Bauzone Rigi Scheidegg und Rigi Burggeist zur Wasserabgabe verpflichtet. Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser.

² Ausserhalb der Bauzonen besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Wasser nur bei ausreichenden Kapazitäten und nur gegen volle Übernahme der Erschliessungs- und Anschlusskosten durch den Bezüger. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Bezirksrat mittels Verfügung die Höhe der zu übernehmenden Kosten. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezügeren hat die WVR eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.

³ Sofern in der Intensiverholungszone (IEZ) und in der Hotel- und Touristikzone (HTZ) die vorhandenen Versorgungskapazitäten für Neubauten, neubauähnliche Umbauten oder anderweitige Bauvorhaben mit einem erheblich grösseren Wasserbedarf nicht ausreichen, wird der Anschluss von einer Kostenbeteiligung am erforderlichen Ausbau der Wasserversorgung abhängig gemacht. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, legt der Bezirksrat die Höhe der Kostenbeteiligung auf dem Verfügungsweg fest. Bei der Festsetzung des Beitrages sind insbesondere zu berücksichtigen: Interesse des Ausbaus für die Bauherrschaft und die übrigen Bezüger, Finanzierbarkeit des Ausbaus durch Eigenmittel der WVR, Auswirkungen auf Gebührenerhöhungen und die Eigenwirtschaftlichkeit der WVR.

⁴ Bei Wasserknappheit geht die Abgabe als Trinkwasser anderen Verwendungszwecken vor. Die WVR kann bei Wasserknappheit Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums treffen.

Art. 3 Eigenwirtschaftlichkeit und Spezialfinanzierung

¹ Die WVR unterliegt den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit (§ 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994) und der Spezialfinanzierung (§ 5 Abs. 1 Bst. g der Vollzugsverordnung des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 19. Dezember 1995).

² Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen werden durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert. Innerhalb der Bezirksrechnung wird für die Wasserversorgung Rigi eine eigene Rechnung geführt.

II. Bau und Unterhalt der Anlagen

Basis- und Groberschliessungsanlagen

Art. 4 Erstellung und Unterhalt

¹ Die WVR erstellt und unterhält alle Basis- und Groberschliessungsanlagen, d. h. Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Transportanlagen, Hydranten sowie die Hauptleitungen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind Hausanschlussleitungen (Art. 5 ff.). Die Basis- und Groberschliessungsanlagen stehen im Eigentum der WVR.

² Die der Unterhaltungspflicht der WVR obliegenden Anlagen sind in einem Plan dargestellt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

³ Für die Erstellung und den Betrieb der Groberschliessungsanlagen steht der WVR, bzw. dem Bezirk Gersau, das Enteignungsrecht zu.

Hausanschlussleitungen

Art. 5 a) Begriff

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungsstücke von der Hauptleitung bis und mit Wasseruhr/en.

Art. 6 b) *Erstellung und Unterhalt*

¹ Hausanschlussleitungen und Anschlussschieber sind von den Abonnenten auf eigene Kosten zu erstellen. Die WVR bestimmt die Leitungsführung und das zu verwendende Material.

² Vor dem Zudecken der Leitung ist diese der WVR zur Abnahme und Einmessung zu melden. Wird die Meldung unterlassen, so werden die Messung und Kontrolle auf Kosten der Bauherrschaft durchgeführt, wenn nötig durch Öffnen des Grabens und/oder TV-Aufnahmen.

³ Die Zuleitung und der Anschlussschieber verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.

⁴ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt. Der Wasserbezüger haftet für alle durch den Frost sowie durch sein Verhalten verursachte Schäden.

⁵ Führen Druckproben der WVR auf den Hausanschlussleitungen zu Schäden, gehen die Reparaturkosten zu Lasten der Eigentümer dieser Leitungen.

Art. 7 c) Ersatz von Hausanschlussleitungen

Die WVR kann den Ersatz von Hausanschlussleitungen verfügen, sofern diese den Anforderungen nicht mehr genügen. Sie ist berechtigt, den Einbau von Anschlussschiebern vorzuschreiben. Vollstreckungsmassnahmen nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege bleiben vorbehalten.

Art. 8 d) Verlegung von Leitungen

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkleitungen erfordern, hat, mangels anderer vertraglicher Vereinbarung, die WVR die Verlegungskosten zu übernehmen. Wenn dem Verursacher aus der Verlegung Vorteile erwachsen, kann er nach Massgabe des Vorteils zur Kostentragung herangezogen werden.

Hausinstallationen

Art. 9 a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasseruhr.

Art. 10 b) *Erstellung*

¹ Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen sofort ausführen zu lassen.

² Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (VSS) zu beachten.

Art. 11 c) *periodische Prüfung*

Die WVR ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasseruhren und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasseruhren

Art. 12 a) Einbau

¹ Jeder Abonnent erhält von der WVR eine Wasseruhr oder eine andere Messeinrichtung, die er auf seine Kosten gemäss den Anordnungen der WVR einzubauen hat.

² Der Abonnent sorgt für den Schutz der Wasseruhren. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

III. Installationen

Art. 13 Ausführung

¹ Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Wasserversorgungsanlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommen werden.

² Die Installateure haben die Richtlinien des VSS und die Weisungen der WVR zu beachten.

IV. Rechtsverhältnis zwischen den Wasserbezüglern und der WVR (Abonnementsverhältnis)

Art. 14 Anwendbares Recht

¹ Für die Wasserbezüglern sind die Vorschriften dieses Reglements und die gestützt darauf getroffenen Weisungen und Anordnungen der WVR verbindlich.

² Das Verhältnis zwischen der WVR und den Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist, auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden.

³ Der Bezirksrat trifft bei Bedarf Anordnungen mittels Verfügung. Dagegen kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 Anschlussbewilligung

¹ Der Anschluss an die WVR bedarf einer Bewilligung. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Wasserbezüger zur Einhaltung des vorliegenden Reglements und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.

² Mit Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Wasserbezüger Abonnent der WVR.

Art. 16 Handänderungen

Bei Handänderungen tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein. Für Forderungen der WVR haftet der neue Eigentümer neben dem früheren solidarisch.

V. Gebühren

Art. 17 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren;
- b) jährliche Betriebsgebühren;

² Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips und der Eigenwirtschaftlichkeit die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gedeckt sind.

Art. 18 Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif

¹ Der Bezirksrat kann die Gebührenhöhe zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge bei den einmaligen Anschlussgebühren um max. 20% und die jährlichen Betriebs- und Wassergebühren um max. 50% zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

² Vermindert sich der Mittelbedarf, sind die Gebühren zu reduzieren.

Art. 19 Einmalige Anschlussgebühren

¹ Die Grundeigentümer haben für den Anschluss von Wohnbauten (inkl. Hotel- und Touristikanlagen) an die WVR wie folgt eine einmalige Anschlussgebühr, bestehend aus der Grundgebühr und der volumenabhängigen Gebühr (je exkl. MwSt), zu entrichten:

Grundgebühr pro Gebäude:	Fr.	8'000.00
volumenabhängige Gebühr pro m ³ nach SIA 416:	Fr.	4.00

Für nicht Wohnzwecken dienende Bauten und Anlagen setzt der Bezirksrat die Gebühren unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes einzelfallweise fest.

² Bei Umbauten mit zusätzlicher Nutzfläche ist für diese eine neue volumenabhängige Anschlussgebühr zu bezahlen. Eine neue Grundtaxe ist nicht geschuldet. Wiederaufbauten und Totalsanierungen sowie baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Neubauten zu behandeln. Seit der Übernahme der WVR durch den Bezirk Gersau bezahlte Anschlussgebühren sind indexiert anzurechnen.

³ Bestimmungsgemäss genutzte Alpbetriebe sind von der Bezahlung einer Anschlussgebühr befreit.

⁴ Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Haus- bzw. Wohnungseigentümer Abonnent der WVR. Er ist damit zur Erfüllung der in diesem Reglement festgelegten Vorschriften und Zahlungen verpflichtet.

Art. 20 Jährliche Betriebsgebühren

¹ Der Grundeigentümer hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

a) Grundtaxe (inkl. Miete Wasseruhr), bestehend aus

- Fr. 400.00 pro EFH bzw. Gastgewerbebetrieb (ohne Betriebsleiterwohnung)
- Fr. 300.00 pro Wohnung in einem MFH.

Die Grundtaxe ist auch dann geschuldet, wenn die Wohnung im Rechnungsjahr ganz oder zeitweise leer stand.

b) verbrauchsabhängige Gebühr von Fr. 4.50 pro bezogenem m³ Wasser.

² Alpbetriebe haben nur die verbrauchsabhängige Gebühr zu entrichten.

Art. 21 Veranlagung, Fälligkeit und Rechnungstellung

¹ Für die Anschlussgebühren trifft der Bezirksrat nach Massgabe von Art. 19 eine Veranlagungsverfügung. Bei Neubauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn zur Zahlung fällig, in den übrigen Fällen innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.

² Die Rechnungstellung für die jährlichen Gebühren erfolgt jeweils im Dezember. Sie werden innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug erlässt der Bezirksrat eine anfechtbare Verfügung. Fällige Gebühren sind mit 5% zu verzinsen.

³ Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Eigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

VI. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzugsorganisation

¹ Die WVR steht unter der Aufsicht des Bezirkrates. Dieser vollzieht das vorliegende Reglement.

² Er kann mit dem direkten Vollzug die Bezirksverwaltung oder andere von ihm ernannte Organe beauftragen. Vorbehalten bleibt nach Massgabe der Vorschriften über Verwaltungsrechtspflege die ausschliesslich dem Bezirksrat zustehende Verfügungskompetenz.

Art. 23 Strafbestimmungen

¹ Nach den Vorschriften der Justizverordnung wird mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, wer

- a) vorschriftswidrig von der WVR Wasser bezieht;
- b) vor der Kontrolle durch die WVR Hausanschlussleitungen eindeckt;
- c) die Unterhaltspflicht von privaten Anschlussleitungen verletzt;
- d) die Anlagen der WVR beschädigt;
- e) den Organen der WVR den Zutritt verweigert;
- f) Informationen verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
- g) der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 24 Übernahme der Anlagen der Rigi Scheidegg AG und der Genossame Gersau

¹ Der Bezirk übernimmt zu Gunsten der WVR die bestehenden Versorgungsanlagen der Rigi Scheidegg AG und der Genossame Gersau. Er bezahlt der Rigi Scheidegg AG hierfür eine einmalige Entschädigung von Fr. 70'000.00 und der Genossame Gersau eine solche von Fr. 45'000.00 Die bestehenden Quellrechte verbleiben bei den bisher Berechtigten.

² Die Rigi Scheidegg AG und die Genossame Gersau sind verpflichtet, dem Bezirk die erforderlichen Bau- und Durchleitungsrechte unentgeltlich einzuräumen.

³ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen Abonnenten der Wasserversorgungen der Rigi Scheidegg AG und der Genossame Gersau automatisch zu Abonnenten der WVR. Die bisherigen Wasseranschlüsse gelten als bewilligt. Die WVR nimmt eine erstmalige Kontrolle vor. Mängel sind innert einer von der WVR zu bestimmenden Frist zu beheben.

Art. 25 Änderung geltender Erlasse

Baureglement (vom 10. Dezember 2000)

Art. 50 Wohnzone Rigi Scheidegg / Burggeist

Ersatzlose Streichung von Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Die Erschliessungskosten für Bauten und Anlagen in dieser Bauzone haben die Grundeigentümer zu tragen.

Reglement für die Wasserversorgung im Bezirk Gersau (vom 12. Dezember 2008)

Art. 3 Lieferpflicht

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die WVG ist innerhalb des eingezonten Baugebietes zur Wasserabgabe verpflichtet. In den Bauzonen Gschwend, Platten, Rotschuo sowie ausserhalb der Bauzonen besteht diese Verpflichtung nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch die Bezüger. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Bezirksrat mittels Verfügung die Höhe der zu übernehmenden Anschlusskosten. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezügern hat die WVG eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2015 in Kraft.

IM NAMEN DES BEZIRKSRATES GERSAU

Der Bezirksammann: *Toni Waldis*

Der Landschreiber: *Beat Schibig*

Zustimmung der Bürgerschaft des Bezirkes Gersau anlässlich der Bezirksabstimmung vom 9. Februar 2014

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 507 vom 13. Mai 2014 genehmigt.